

Allgemeine Verkaufs- Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der BRIMATO Catering Automation Technology GmbH
Stand März 2022

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden auch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder "AGB" genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.2. Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das abweichende Bedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

- 1.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in den Vertrag einbezogen in der Rangfolge:
 1. unser Angebot (Vertrag) mit seinen Anlagen,
 2. die besonderen Bestimmungen der AGB (Teile B – F),
 3. die allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teil A), sowie
 4. unsere technische Leistungsbeschreibung des Angebots (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte).
- 1.4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.6. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt sowohl für Nebenabreden und Zusicherungen als auch für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich dieser Regelung.
- 1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart, schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform ausschließlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in

diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss und -inhalt, Änderungen und Unterlagen

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Die Bestellung der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Kunde kann uns seine Bestellungen durch Rücksendung des unterschriebenen Angebots oder durch Zusendung einer Bestellung (im Folgenden auch „Auftrag“) per Post, Telefax oder E-Mail erteilen.

Die Bindungsfrist des Angebots ergibt sich aus unserem freibleibenden Angebot. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, das wir binnen 10 Werktagen annehmen können.

Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden oder durch Auslieferung der Lieferungen an den Kunden oder Erbringung der Leistungen zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post oder E-Mail übersandt werden.

- 2.2. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich schriftlich widersprechen, ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3. Mit Ausnahme von unseren Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4. Sollten wir uns vertraglich zur Lieferung eines Gegenstands verpflichten, der zur Ermöglichung seiner Nutzung einer oder mehrerer Montageleistung/en (Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme von Anlagen/Maschinen) Bedarf, schulden wir diese Montageleistungen nur, wenn wir uns zu ihrer Erbringung ausdrücklich vertraglich verpflichtet haben.
- 2.5. Wir behalten uns vor, die Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Zumutbaren hinsichtlich
- unwesentlicher Abweichungen in Maß, Gewicht, Menge, Form, Oberflächenstruktur und Design,
 - der allgemeinen Weiterentwicklung und Verbesserung im Zuge der Produkt- oder Prozessänderung,
 - anderer optischer handelsüblicher Abweichungen
- zu ändern.
- 2.6. Sind aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Kunden Änderungen zum Leistungsinhalt erforderlich, sind wir berechtigt diese vorzunehmen. Dadurch entstehende Kosten oder Schäden hat uns der Kunde zu erstatten. Dies gilt ebenfalls, wenn wir zusätzliche erforderliche Leistungen erbringen, die darauf beruhen, dass der Kunde nach Ver-

tragsschluss Entwürfe, Zeichnungen oder sonstige Vorgaben ändert oder nach Vertragschluss zusätzliche Funktionalitäten des Liefergegenstands, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen, wünscht.

- 2.7. Der Kunde ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Modelle, Bestellungen, Berechnungen und sonstige Informationen, Unterlagen und Daten im Hinblick auf die Korrektheit und Vollständigkeit verantwortlich sowie dafür, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die der Auftragsdurchführung und -erfüllung durch uns entgegenstehen.
- 2.8. Soll unser Liefergegenstand mit anderen vom Kunden oder Dritten gestellten Anlagen, Förderbändern oder sonstigen Maschinen zusammenarbeiten, ist der Kunde dafür verantwortlich uns alle notwendigen Informationen für eine störungs- und problemlose Zusammenarbeit mit dem Liefergegenstand vollständig, schriftlich und vor der Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat uns die Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen, dass uns diese Informationen nicht vollständig oder rechtzeitig oder falsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde hat uns ferner die Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen, dass die Anlagen, Förderbänder und sonstigen Maschinen des Kunden oder eines Dritten nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

- 2.9. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.10. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Prototypen, Werkzeugen, Software und ähnlichen Unterlagen, Daten und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen sind diese Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Lieferung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Lieferverzug

- 3.1. Verbindliche Liefertermine und –fristen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vereinbarten Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Soweit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Zeitpunkt der Abnahme, der sich nach den Bestimmungen der Ziffer 6 richtet, maßgebend.

Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Wird als Lieferzeit eine Kalenderwoche vereinbart, haben wir das Recht, unsere Leistungen bis einschließlich Sonntag dieser Kalenderwoche zu erbringen.

- 3.2. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Diese sind insbesondere:

- die Rückgabe der jeweils vollständig ausgefüllten Standardmaßtabelle, die von uns zur Verfügung gestellt wird,
- die Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Informationen, insbesondere Fließgeschwindigkeit und Übernahmehöhe, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben,
- die mangelfreie, vollständige und rechtzeitige Bereitstellung der in der Auftragsbestätigung spezifizierten Beistellungen und Leihgegenständen durch den Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4,
- die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (etwa die Leistung einer Anzahlung durch den Kunden),
- die Stellung von Sicherheiten durch den Kunden.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 3.3. Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld).
- 3.4. Wird der Versand bzw. die Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten (Liefer-)Termine frei und sind berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), ersetzt zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede vollendete Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder Abnahmebereitschaft des Liefergegenstands.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Wir sind auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

- 3.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.
- 3.6. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 3.7. Das Setzen einer Nachfrist ist nur entbehrlich, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB erfüllt sind.

- 3.7. Das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts schließt den Verzugseintritt aus.
- 3.8. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

Wenn dem Kunden wegen unseres Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% der Netto-Vergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen, aber höchstens 5% der Nettovergütung der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzugschadens unsererseits ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Beistellungen / Leihgegenstände

- 4.1. Ist vereinbart, dass wir Gegenstände, die uns der Kunde oder ein Dritter auf Veranlassung des Kunden beistellt (im Folgenden „Beistellgegenstände“), in unsere Liefergegenstände einbinden, so hat der Kunde die Beistellgegenstände entsprechend der vereinbarten Spezifikationen kostenfrei und rechtzeitig in mangelfreiem Zustand an unseren Sitz zu liefern. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde oder ein Dritter auf Veranlassung des Kunden dazu verpflichtet ist, uns Leihgegenstände zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Beistellgegenstände werden von uns nach Eingang lediglich auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden untersucht. Von uns erkannte Mängel werden wir innerhalb von 10 Werktagen rügen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten treffen uns nicht. In Bezug auf Leihgegenstände trifft uns keinerlei Untersuchungs- und Rügepflicht.
- 4.3. Wir lagern und behandeln Beistell- und Leihgegenstände mit der bei uns üblichen Sorgfalt. Eine Verpflichtung zu gesonderter Lagerung, zur Kennzeichnung als Beistell- oder Leihgegenstand oder zur Versicherung besteht nicht.
- 4.4. Für die technische Funktionstüchtigkeit und Qualitätsmängel von beigestellten Teilen des Kunden übernehmen wir keine Haftung. Wir behalten uns das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, wenn diese nicht den Qualitätsanforderungen und Vorgaben unseres Hauses entsprechen.
- 4.5. Zusätzliche Kosten, die auf Mängeln an Beistellungen des Kunden basieren (Anfahrten/ Einbau/ Ausbau) gehen zulasten des Kunden.
- 4.6. Die Rückgabe der Leihgegenstände erfolgt auf Kosten des Kunden.

5. Preise und Verpackung / Preisanpassung

- 5.1. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise EXW (Hilfer) gemäß Incoterms und schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MwSt. nicht ein.
- 5.2. Beim Versendungskauf (Ziffer 6.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die

im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. 250 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

- 5.3. Ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde alle erforderlichen Kosten für die Montage des Liefergegenstands.
- 5.4. Entstehen uns bei der Ausführung des Auftrags für die Leistungserbringung erforderliche zusätzliche Aufwendungen, die uns bei Vertragsschluss nicht bekannt waren, sind wir berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.5. Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Reduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechts 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

- 5.6. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Lieferungen und Leistungen.
- 5.7. Es gilt im Grundsatz ein Palettentausch als vereinbart. Eine Regelung bleibt dem Kunden und dem Spediteur vorbehalten.
- 5.8. Kann eine Lieferung und/oder Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.

6. Versand und Gefahrübergang

- 6.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW (Hilter) gemäß Incoterms.

Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Lieferung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

- 6.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wir werden uns jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen, ohne dass hierauf jedoch ein Anspruch des Kunden besteht. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung (CPT gemäß Incoterms) – gehen, wie die Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Kunden.

Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für Vorsatz oder grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

- 6.3. Soweit keine Abnahme vereinbart ist, gelten folgende Regelungen über den Gefahrübergang:

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes („Gefahr“) geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.

Liegt eine Hol- oder Schickschuld vor, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlässt.

Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr bereits mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

Die Regelungen der Ziffer 6.3 gelten auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt oder wir noch andere Leistungen (z.B. Montageleistungen) übernommen haben.

Sofern der Kunde in Annahmeverzug kommt, er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, verzögert, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf unseren Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 6.4. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von 1 Werktagen nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Ist es dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht möglich, zum Abnahmetermin am vereinbarten Abnahmeort anwesend zu sein, hat er rechtzeitig einen Dritten zu bevollmächtigen, mit Wirkung für und gegen den Kunden die Abnahme zu erklären oder zu verweigern.

Bei der Abnahme ist ein von uns und dem Kunden oder seinem rechtsgeschäftlichen Vertreter zu unterzeichnendem Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt („Abnahmeprotokoll“).

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- 6.5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen („Abnahmefiktion“), wenn
- die Lieferung und, sofern wir uns auch ausdrücklich vertraglich zur Erbringung von Montageleistungen verpflichtet haben, die Montageleistungen abgeschlossen sind,
 - wir dies entweder dem Kunden oder seinem rechtsgeschäftlichen Vertreter unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder letzten Montageleistung 14 Werktage vergangen sind oder mit der nicht lediglich probeweisen Nutzung des Liefergegenstands begonnen wurde (z.B. die gelieferte Anlage in Geschäftsbetrieb genommen wurde) und in diesem Fall seit Lieferung oder der letzten Montageleistung sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Kunde oder sein rechtsgeschäftlicher Vertreter die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

- 6.6. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel und gilt der Liefergegenstand als mangelfrei, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, wird die Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes bzw. Leistungserbringung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu zahlen.

Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 7.2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.

Der Preis des Liefergegenstandes und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes – spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige – und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig. Der Kunde kommt mit der Zahlung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Die Möglichkeit, den Kunden durch Mahnung in Verzug zu setzen, bleibt hiervon unberührt.

- 7.3. Rechnungsbeträge sind ab Fälligkeit auch ohne Mahnung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Gleiches gilt für offene Teilbeträge, soweit Teilzahlungen geleistet werden.

- 7.4. Der Rechnungsversand erfolgt nach unserer Wahl entweder per Post oder mittels E-Mail. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in Textform kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung im Postweg umgestellt werden.

- 7.5. Solange fällige Rechnungen vom Kunden nicht bezahlt sind, sind wir berechtigt, hinsichtlich von uns geschuldeter Bearbeitung neuer Aufträge ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Das Bestehen dieses Zurückbehaltungsrechts schließt den Verzugseintritt aus.

- 7.6. Liegen Tatsachen vor, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind wir berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Weiter sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird dem trotz Fristsetzung von uns nicht entsprochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.7. Kommt der Kunde mit Zahlungen bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so können wir unbeschadet unserer Rechte aus Teil A Ziffer 10.3 nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- 7.8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden ferner nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Rechtsmängelansprüche

- 8.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder die erbrachte Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2. Die in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn
- uns der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - uns der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.1 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Sonstige Haftung

- 9.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die sich aus vorstehendem Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.5. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 9.7. Die Schnittstellenverantwortung zur Einbindung unserer Lieferungen und Leistungen in etwaige Anlagen und verbleibt beim Kunden.
- 9.8. Die Haftung für Schäden durch Datenverluste oder Hardwarestörungen beim Kunden, die durch Inkompatibilität der vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten des Kunden mit unseren Lieferungen und Leistungen verursacht werden, ist mangels Verantwortlichkeit von uns ausgeschlossen. Ebenfalls haften wir nicht für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere nicht vollständig entfernte Treibersoftware entstehen können.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum, auch wenn die betroffenen Liefergegenstände bereits bezahlt wurden. Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 10.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen.

Der Kunde hat uns über Beeinträchtigungen der Vorbehaltsliefergegenstände und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsliefergegenstände unverzüglich unter Übergabe der für eine Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Dokumente zu unterrichten. Der Kunde wird bereits im Vorhinein den Dritten auf die an den Liefergegenständen bestehenden Rechte hinweisen. Der Kunde trägt die Kosten der Rechtsdurchsetzung, soweit der vollstreckende Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- 10.3. Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 10.4. Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefer-

gegenstandes zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

- 10.5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen vermischten, verbundenen bzw. vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Selbstbelieferung und Höhere Gewalt

- 11.1. Werden wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (*kongruente Eindeckung*) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Bürgerkriege, Revolution, Aufruhr, Terror, Erdbeben, Hochwasser, Sturm und sonstige Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Krankheiten oder Quarantäne, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Embargos, Boykottaufrufe, Grenzschließungen, Einfuhr- und Ausfuhrverbote und sonstige Handelshindernisse aufgrund der einschlägigen nationalen und international anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, behördliche Eingriffe, Änderungen an der Gesetzeslage, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser- und Maschinenschäden, Stromausfall – und allen sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 11.2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 11.1 der vereinbarte Liefertermin und die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf solche von Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 11.3. Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 11.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 11.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

12. Verjährung

- 12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2. Handelt es sich bei der Lieferung oder Leistung um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 §§ 444, 445b BGB).
- 12.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Lieferungen und/oder Leistungen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 9.2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Exportkontrolle, Einfuhrbestimmungen

- 13.1. Die Liefergegenstände sind mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Union oder bei Lieferung und Leistungen außerhalb der Europäischen Union ins vereinbarte Land der Erstausslieferung (Erstlieferland) bestimmt.
- 13.2. Die Liefergegenstände können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Staaten unterliegen.

Beabsichtigt der Kunde, den Liefergegenstand in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Kunde uns hiervon vor Abschluss des Vertrages schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Kunde eine solche Absicht nach Vertragsschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dessen ungeachtet sichert der Kunde zu, dass er

- die einschlägigen Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos und anderer Sanktionen in Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen einhält und
- auch allen anderen ausländischen Exportkontrollbestimmungen, einschließlich Embargos und Sanktionen entspricht, vorausgesetzt, dass Deutschland, die Europäische Union oder die Vereinten Nationen vergleichbare Regelungen, Embargos oder Sanktionen wie in den betreffenden Staaten erlassen haben.

Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Kunden wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen über die gesamte Lieferkette und bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, weitergeleitet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Wir sind berechtigt ohne vorherige Absprache mit dem Kunden unsere Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Wir bleiben aber gegenüber dem Kunden stets unmittelbar selbst verpflichtet.
- 14.2 Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis auf einen Dritten sind jedoch ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn und soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten, die im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme ihren Sitz in der Europäischen Union, Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz haben für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Abweichend hiervon können wir nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 15.2. Soweit vorstehende Ziffer 15.2 nicht anwendbar ist, so ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig zu entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Karlsruhe, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

16. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

Teil B – Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen

1. Geltungsbereich und Umfang der Leistungen

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AGB – Teil B (Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-AGB (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.
- 1.2 Diese besonderen Bestimmungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Liefergegenstände selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).

2. Sachmängelansprüche

- 2.1 Sachmängelansprüche aus Kaufvertrag über gebrauchte bewegliche Sachen sind, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, ausgeschlossen.
- 2.2 Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Liefergegenstände an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 44), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

- 2.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes getroffene subjektive Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren; eine Beschaffenheitsvereinbarung nach den objektiven Anforderungen ist ausgeschlossen.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

Aussagen und Daten in Angeboten, Produktbeschreibungen, Katalogen, Datenblättern, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten über technische Daten, Maße, Mengen, Farben, Einsatzmöglichkeiten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten etc., enthalten lediglich Angaben zur Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften des Liefergegenstandes, stellen jedoch keine Garantien dar, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.

- 2.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers, soweit keine Abnahme vereinbart, voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und

anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Liefergegenstände hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, an ihn gelieferte Liefergegenstände unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich bei uns schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel muss der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügen. Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge, gilt unsere Lieferung und Leistung als genehmigt und unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Beim Streckengeschäft hat die Mängelrüge grundsätzlich entlang der Kaufvertragsverhältnisse zu erfolgen. Ein Streckengeschäft besteht aus einer Folge von zwei oder mehr Verkaufsgeschäften, indem wir z.B. an den Kunden verkaufen, der seinerseits an einen Dritten weiterverkauft und uns anweist, direkt an diesen Dritten zu liefern; an dem Streckengeschäft können auch vier und mehr Personen beteiligt sein.

- 2.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Sofern wir das Vorliegen eines Mangels nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, werden Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung von uns grundsätzlich allenfalls auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt.

- 2.6. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Sachmängelhaftung auf die Abtretung unserer Sachmängelansprüche gegen unseren Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln gegen uns wieder auf.
- 2.7. Der Kunde hat uns nach Verständigung mit uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns in anderer Weise Zugang zum beanstandeten Liefergegenstand einzuräumen, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen (Selbstvornahme) befreit. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Uns steht ein Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile zu.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- 2.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde, trägt diese

Kosten der Kunde. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

- 2.9. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 2.10. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden kann.
- 2.11. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß auf unseren Liefergegenstand eingewirkt hat, oder den Liefergegenstand in Kenntnis des Mangels genutzt hat. In diesen Fällen kommt eine Haftung von uns nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die vorbezeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.
- 2.12. Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, beispielsweise:

Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigestellt bzw. überlassen hat oder deren Verwendung der Kunde entgegen unseres Hinweises ausdrücklich verlangt hat, leisten wir keine Gewähr.

Mängelansprüche des Kunden bestehen insbesondere auch dann nicht, wenn natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung - insbesondere entgegen der Angaben in der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitung – fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, nachträgliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeigneter Aufstellort, insbesondere Aufstellgrund, fehlende Stabilität oder ungeeignete Sicherung der Stromversorgung, chemische oder elektrische Einflüsse, uns unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen sofern sie nicht von uns zu verantworten sind, vorliegen oder mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

Mängelansprüche entstehen ferner nicht für den Fall, dass die überlassene Software durch den Kunden mit Fremdsoftware verbunden wird, und keine Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software gegeben ist, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden beruhen. Mängelansprüche entstehen auch nicht für den Fall, dass der Kunde nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

- 2.13. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Anlagen, Förderbänder und sonstigen Maschinen des Kunden oder eines Dritten nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in

technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

- 2.14. Die Benutzung der Liefergegenstände darf nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal erfolgen.
- 2.15. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn
- die Liefergegenstände unsachgemäß behandelt, gelagert, montiert, verwendet, ungeeigneten und vertraglich nicht vorausgesetzten chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt oder überbeansprucht worden sind, oder
 - die Liefergegenstände mit mangelhaften Bauvorhaben oder ungeeignetem Baugrund verbunden werden, oder
 - die Liefergegenstände in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden sind, oder
 - mit uns nicht abgestimmte Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten an den Liefergegenständen vorgenommen werden oder Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der geltend gemachte Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme steht, oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Liefergegenstände (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt hat, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer dieser Umstände für das Auftreten des Fehlers ursächlich geworden ist.
- 2.16. Wir übernehmen keine Garantien. Wir haften außerdem nicht für solche Beschaffenheiten der Liefergegenstände, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers – insbesondere auf einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Besteller vorgeschriebenen Materials - beruhen. Dies gilt in vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich die Liefergegenstände als für den Kunden ungeeignet erweisen.
- 2.17. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9. (Sonstige Haftung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Teil C – Digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen

1. Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen der AGB – Teil C (Digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Digitale Produkte i.S.d. §§ 327 ff. BGB und Waren mit digitalen Elementen i.S.d. § 475a BGB gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

2. Ausschluss

2.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, finden die §§ 327 ff. BGB keine Anwendung.

2.2 Die §§ 474 bis 477 BGB finden keine Anwendung.

3. Mitwirkungspflichten

Der Kunde bereitet seine Arbeitsumgebung für den Einsatz der Software entsprechend vor und wirkt bei der Lieferung und/oder Leistungserbringung unentgeltlich mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, IT-Systemen, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.

4. Lieferumfang und Nutzungsrechte

4.1 Soweit im Lieferumfang einer Anlage oder Maschine Software enthalten ist, werden dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte gewährt.

Wir schulden weder eine Schulung noch Support, Pflege oder die Bereitstellung von Updates oder Upgrades. Solche Leistungen können gesondert vertraglich vereinbart werden.

Dem Kunden werden folgende Nutzungsrechte gewährt:

- a. Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Dies gilt auch für Open Source-Lizenzen, sofern eine Softwarekomponente einer Open Source-Lizenz unterstellt ist. Sofern sich nicht aus der Lizenz ohnehin die Pflicht zur Übermittlung der Lizenzbedingungen und sonstigen Pflichtangaben ergibt, stellen wir Bedingungen der Dritthersteller dem Kunden auf seine Nachfrage hin zur Verfügung.
 - b. Der Kunde erhält das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nebst Dokumentationsunterlagen ab der Bereitstellung zu nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich die Lizenzart aus dem Vertrag.
- 4.2. Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.
- 4.3. Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihung sowie zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Zweck oder zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich sind. Die Nutzung der Software im Outsourcing-, Service Bureau-, ASP-Betrieb o.ä. ist unzulässig. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist unzulässig, es sei denn bei Dritten handelt es sich um vom Kunden beauftragte Geschäftspartner des Kunden, die zur Erfüllung ihres Auftrags und für betriebliche Zwecke des Kunden, Zugriff auf die Software benötigen.

- 4.4. Dritten darf die Software nur einheitlich überlassen werden und gegen schriftliche Anzeige der Überlassung. Der Kunde muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und auch sämtliche Kopien an den Dritten herausgeben oder diese vernichten. Dem Dritten sind ferner diese Lizenzbedingungen weiterzugeben.
- 4.5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Software zu de-kompilieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück-zuentwickeln (reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

5. Mangelansprüche

Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Teil B 2.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

Teil – D Montagebedingungen

Diese besonderen Bestimmungen der AGB – Teil D (Montagebedingungen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Montagen gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1. Geltungsbereich und Umfang der Leistungen

Montageleistungen im Sinne dieser Montagebedingungen stellen die Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme einer Anlage im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag dar. Einen Anspruch auf einzelne Montageleistungen hat der Kunde nur soweit wir uns nach Maßgabe der Ziffer 2.4 (Teil A) hierzu verpflichtet haben. In keinem Falle resultiert aus der Vereinbarung einer einzelnen Montageleistung (z.B. Aufstellung) die Pflicht zur Erbringung sämtlicher weiterer Montageleistungen.

2. Preise

- 2.1 Montagen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet.
- 2.2 Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben.
- 2.3 Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat unsere Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 3.2 Der Kunde hat uns für den gesamten Montageverlauf mindestens eine verantwortliche Person (im Folgenden „Bevollmächtigter“) zu benennen, die während der Durchführung der Montageleistungen dauerhaft am Montageplatz anwesend ist und bevollmächtigt ist, Willenserklärungen mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden in eigenem Namen abzugeben.
- 3.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter am Montageplatz ausreichend geschützt sind und über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden, soweit diese für unsere Mitarbeiter von Bedeutung sind. Falls nötig, ist unseren Mitarbeitern kostenlos spezielle Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen Sicherheitsvorschriften wird der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen.
- 3.4 Darüber hinaus muss Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass
 - 3.4.1 unsere Mitarbeiter zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum Montageplatz haben; eventuelle Wartezeiten unserer Mitarbeiter werden zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt;
 - 3.4.2 technische Hilfskräfte in der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit rechtzeitig zur Verfügung stehen; die Hilfskräfte haben die Weisungen unserer Mitarbeiter zu befolgen; wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung;
 - 3.4.3 sich die für die Durchführung der Montageleistungen erforderlichen Anlagen zum vereinbarten Zeitpunkt am Montageplatz befinden und der Montageplatz sowie die Anlagen vor schädlichen Einflüssen jeder Art geschützt sind;

- 3.4.4 alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten vorgenommen sind und notwendige Baustoffe beschafft sind;
- 3.4.5 die Tragfähigkeit vorhandener Gebäudeelemente (Fundamente, Decken, Balken, Wände etc.), auf denen die Anlage errichtet werden soll, gewährleistet ist;
- 3.4.5 die erforderliche Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitgestellt sind;
- 3.4.6 alle erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel) bereitgestellt sind;
- 3.4.7 notwendige, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unserer Mitarbeiter bereitgestellt sind;
- 3.4.8 geeignete, diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie Erste Hilfe für unsere Mitarbeiter bereitgestellt ist;
- 3.4.9 sonstige Handlungen vorgenommen werden, die zur Durchführung einer vertraglich vereinbarten Inbetriebnahme notwendig sind;
- 3.4.10 erforderliche Genehmigungen zur Installation und Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig vorliegen;
- 3.4.11 weitere in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen gesondert ausgewiesenen technische Hilfeleistungen erbracht werden.
- 3.5 Der Kunde muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter täglich zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch die vom Kunden gemäß Ziffer 3.2 bevollmächtigte verantwortliche Person erfolgen. Unterbleibt eine Bestätigung, sind wir gleichwohl berechtigt, die Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.7 Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, sind wir berechtigt, Ersatz für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen.
- 3.8 Sollten Leistungen aufgrund nicht eingehaltener Arbeitssicherheitsvorschriften nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiter ausführbar sein, so sind entweder hinreichende Abstellmaßnahmen zu ergreifen oder die Arbeiten werden bis zum Zeitpunkt der Gewährleistung des Arbeitsschutzes ausgesetzt. In diesem Fall wirken die Zeitverzögerungen fristverlängernd.

4. Abnahme

- 4.1. Unsere Leistungen gelten 14 Werktage nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- 4.2. Bei der Abnahme ist ein von uns und dem Kunden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt („Abnahmeprotokoll“). Ist es dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht möglich,

zum Abnahmetermin am vereinbarten Abnahmeort anwesend zu sein, ist die Abnahmeerklärung vom Bevollmächtigten abzugeben.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.

Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

- 4.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 4.4. Sofern wir uns neben der Erbringung der Montageleistung auch zur Lieferung der zu montierenden Anlage verpflichtet haben, sind die Abnahmen des Liefergegenstands und der Montageleistung getrennt voneinander zu erklären. Die Abnahmemodalitäten in Bezug auf den Liefergegenstand richten sich dabei nach den besonderen Bestimmungen der AGB – Teil B (Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Montagen gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AGB - Teil A (als einheitlicher Vertragsteil.).
- 4.5. Unsere Montageleistungen gelten als abgenommen („Abnahmefiktion“), wenn
 - die Montageleistungen abgeschlossen sind,
 - wir dies entweder dem Kunden oder dem Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der letzten Montageleistung 14 Werkzeuge vergangen sind oder mit der nicht lediglich probeweisen Nutzung der montierten Anlage begonnen wurde (z.B. die montierte Anlage in Geschäftsbetrieb genommen wurde) und in diesem Fall seit der letzten Montageleistung sechs Werkzeuge vergangen sind, und
 - der Kunde oder der Bevollmächtigte die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat
- 4.6 Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes bzw. des die Leistung betreffenden Gegenstands durch den Kunden gelten als Abnahme.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Liefergegenstände hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Beim Streckengeschäft hat die Mängelrüge grundsätzlich entlang der Kaufvertragsverhältnisse zu erfolgen. Ein Streckengeschäft besteht aus einer Folge von zwei oder mehr Verkaufsgeschäften, indem wir z.B. an den Kunden verkaufen, der seinerseits an einen Dritten weiterverkauft und uns anweist, direkt an diesen Dritten zu liefern; an dem Streckengeschäft können auch vier und mehr Personen beteiligt sein.

- 5.2. Nach unserem Ermessen liefern wir eine mangelfreie Sache oder beseitigen Mängel, sofern der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang gemäß Ziffer 6.3. (Teil A) nachweislich mangelbehaftet.
- 5.3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien

Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Sofern wir das Vorliegen eines Mangels nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, werden Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung von uns grundsätzlich allenfalls auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt.

- 5.4 Der Kunde hat uns nach Verständigung mit uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns in anderer Weise Zugang zum beanstandeten Liefergegenstand einzuräumen.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Uns steht ein Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde das Recht der Selbstvornahme gem. § 637 BGB ausüben oder die Vergütung angemessen mindern.

Das Selbstvornahmerecht besteht jedoch nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 5.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde, trägt diese Kosten der Kunde. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 5.6 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 5.7 Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden kann.
- 5.8 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß auf unseren Liefergegenstand eingewirkt hat, oder den Liefergegenstand in Kenntnis des Mangels genutzt hat. In diesen Fällen kommt eine Haftung von uns nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die vorbezeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.
- 5.9 Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, beispielsweise:

Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigestellt bzw. überlassen hat oder deren Verwendung der Kunde entgegen unseres Hinweises ausdrücklich verlangt hat, leisten wir keine Gewähr.

Mängelansprüche des Kunden bestehen insbesondere auch dann nicht, wenn natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung - insbesondere entgegen der Angaben in der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitung – fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, nachträgliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeigneter Aufstellort, insbesondere Aufstellgrund, fehlende Stabilität oder ungeeignete Sicherung der Stromversorgung, chemische oder elektrische Einflüsse, uns unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen sofern sie nicht von uns zu verantworten sind, vorliegen oder mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

Mängelansprüche entstehen ferner nicht für den Fall, dass die überlassene Software durch den Kunden mit Fremdsoftware verbunden wird, und keine Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software gegeben ist, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden beruhen. Mängelansprüche entstehen auch nicht für den Fall, dass der Kunde nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet

- 5.10 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Anlagen, Förderbänder und sonstigen Maschinen des Kunden oder eines Dritten nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 5.11 Die Benutzung der Liefergegenstände darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen.
- 5.12 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn
- die Liefergegenstände unsachgemäß behandelt, gelagert, montiert, verwendet, ungeeigneten und vertraglich nicht vorausgesetzten chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt oder überbeansprucht worden sind, oder
 - die Liefergegenstände mit mangelhaften Bauvorhaben oder ungeeignetem Baugrund verbunden werden, oder
 - die Liefergegenstände in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden sind, oder
 - mit uns nicht abgestimmte Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten an den Liefergegenständen vorgenommen werden oder Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der geltend gemachte Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme steht, oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Liefergegenstände (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt hat, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer dieser Umstände für das Auftreten des Fehlers ursächlich geworden ist.
- 5.13 Wir übernehmen keine Garantien. Wir haften außerdem nicht für solche Beschaffenheiten der Liefergegenstände, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers – insbesondere auf einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Besteller vorgeschriebenen Materials - beruhen. Dies gilt in vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich die Liefergegenstände als für den Kunden ungeeignet erweisen.
- 5.14 Nur wenn unsere Leistungen trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

- 5.15. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.
- 5.16. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet der vorstehend genannten Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.
- 5.17. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 (Teil A) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Montageort beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Teil E – Reparatur- und Wartungsbedingungen

1. Geltungsbereich und Umfang der Leistungen

Diese besonderen Bestimmungen der AGB – Teil E (Reparatur- und Wartungsbedingungen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Reparaturen und Wartungen gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

2. Preise

- 2.1 Reparatur- und Wartungsleistungen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet.
- 2.2 Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben.
- 2.3 Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3. Hinweis- und Mitwirkungspflichten des Kunden bei Reparatur/Wartung außerhalb unseres Werkes

- 3.1 Der Kunde hat uns über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden/wartenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparatur- oder wartungsrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 3.1 Der Kunde hat unsere Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 3.2 Der Kunde hat uns für den gesamten Reparatur-/Wartungsverlauf mindestens eine verantwortliche Person (im Folgenden „Bevollmächtigter“) zu benennen, die während der Durchführung der Reparatur/Wartung dauerhaft am Reparatur-/Wartungsort anwesend ist und bevollmächtigt ist, Willenserklärungen mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden in eigenem Namen abzugeben.
- 3.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter am Reparatur-/Wartungsort ausreichend geschützt sind und über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden, soweit diese für unsere Mitarbeiter von Bedeutung sind. Falls nötig, ist unseren Mitarbeitern kostenlos spezielle Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen- Bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen Sicherheitsvorschriften wird der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen.
- 3.4 Darüber hinaus muss der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass
 - 3.4.1 unsere Mitarbeiter zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum Reparatur-/Wartungsort haben; eventuelle Wartezeiten unserer Mitarbeiter werden zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt;
 - 3.4.2 technische Hilfskräfte in der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit rechtzeitig zur Verfügung stehen; die Hilfskräfte haben die Weisungen unserer Mitarbeiter zu befolgen; wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung;
 - 3.4.3 der Reparatur-/Wartungsort sowie der zu reparierende/wartende Gegenstand vor schädlichen Einflüssen jeder Art geschützt sind;
 - 3.4.4 alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten vorgenommen sind und notwendige Baustoffe beschafft sind;

- 3.4.5 die erforderliche Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitgestellt sind;
- 3.4.6 alle erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel) bereitgestellt sind;
- 3.4.7 notwendige, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unserer Mitarbeiter bereitgestellt sind;
- 3.4.8 geeignete, diebstahrsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie Erste Hilfe für unsere Mitarbeiter bereitgestellt ist;
- 3.4.9 weitere in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen gesondert ausgewiesenen technische Hilfeleistungen erbracht werden.
- 3.5 Der Kunde muss gewährleisten, dass die Reparatur/Wartung unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter täglich zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch die vom Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3.2 bevollmächtigte verantwortliche Person erfolgen. Unterbleibt eine Bestätigung, sind wir gleichwohl berechtigt, die Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.7 Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, sind wir berechtigt, Ersatz für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen.
- 3.8 Sollten Leistungen aufgrund nicht eingehaltener Arbeitssicherheitsvorschriften nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiter ausführbar sein, so sind entweder hinreichende Abstellmaßnahmen zu ergreifen oder die Arbeiten werden bis zum Zeitpunkt der Gewährleistung des Arbeitsschutzes ausgesetzt. In diesem Fall wirken die Zeitverzögerungen fristverlängernd.

4. Transport und Versicherung bei Reparatur/Wartung in unserem Werk

- 4.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparatur-/Wartungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparatur-/Wartungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/Wartung durch den Kunden wieder abgeholt.
- 4.2 Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- 4.3 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- 4.4 Während der Reparatur-/Wartungszeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz.

Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparatur-/Wartungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

Der Reparatur-/Wartungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Abnahme

- 5.1. Unsere Leistungen gelten 14 Werktage nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- 5.2. Bei der Abnahme ist ein von uns und dem Kunden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt („Abnahmeprotokoll“). Ist es dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht möglich, zum Abnahmetermin am vereinbarten Abnahmeort anwesend zu sein, ist die Abnahmeerklärung vom Bevollmächtigten abzugeben.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.

Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

- 5.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 5.4. Unsere Reparatur- und/oder Wartungsleistungen gelten als abgenommen („Abnahmefiktion“), wenn
 - die Reparatur- und/oder Wartungsleistungen abgeschlossen sind,
 - wir dies entweder dem Kunden oder dem Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit den letzten Reparatur- und/oder Wartungsleistungen 14 Werktage vergangen sind oder mit der nicht lediglich probeweisen Nutzung der reparierten und/oder gewarteten Anlage begonnen wurde (z.B. die reparierte und/oder gewartete Anlage in Geschäftsbetrieb genommen wurde) und in diesem Fall seit der letzten Reparatur- und/oder Wartungsleistungen sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Kunde oder der Bevollmächtigte die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat
- 5.6 Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes bzw. des die Leistung betreffenden Gegenstands durch den Kunden gelten als Abnahme.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Liefergegenständen, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Beim Streckengeschäft hat die Mängelrüge grundsätzlich entlang der Kaufvertragsverhältnisse zu erfolgen. Ein Streckengeschäft besteht aus einer Folge von zwei oder mehr Verkaufsgeschäften, indem wir z.B. an den Kunden verkaufen, der seinerseits an einen Dritten weiterverkauft und uns anweist, direkt an diesen Dritten zu liefern; an dem Streckengeschäft können auch vier und mehr Personen beteiligt sein.

- 6.2. Nach unserem Ermessen liefern wir eine mangelfreie Sache oder beseitigen Mängel, sofern der Liefergegenstand oder die Leistung bereits bei Gefahrübergang gemäß Ziffer 6.3 (Teil A) nachweislich mangelbehaftet.
- 6.3. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Sofern wir das Vorliegen eines Mangels nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, werden Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung von uns grundsätzlich allenfalls auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt.

- 6.4. Der Kunde hat uns nach Verständigung mit uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand oder die Leistung zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns in anderer Weise Zugang zum beanstandeten Liefergegenstand einzuräumen.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand oder die Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Uns steht ein Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde das Recht der Selbstvornahme gem. § 637 BGB ausüben oder die Vergütung angemessen mindern.

Das Selbstvornahmerecht besteht jedoch nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 6.5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass der Liefergegenstand oder die Leistung an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde, trägt diese Kosten der Kunde. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 6.6. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 6.7. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Lieferung oder Leistung in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden kann.
- 6.8. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß auf unseren Liefergegenstand oder unsere Leistung eingewirkt hat, oder den Liefergegenstand oder die Leistung in Kenntnis des Mangels genutzt hat. In diesen Fällen kommt eine Haftung von uns nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die vorbezeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.

- 6.9. Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, beispielsweise:

Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigelegt bzw. überlassen hat oder deren Verwendung der Kunde entgegen unseres Hinweises ausdrücklich verlangt hat, leisten wir keine Gewähr.

Mängelansprüche des Kunden bestehen insbesondere auch dann nicht, wenn natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung - insbesondere entgegen der Angaben in der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitung - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, nachträgliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeigneter Aufstellort, insbesondere Aufstellgrund, fehlende Stabilität oder ungeeignete Sicherung der Stromversorgung, chemische oder elektrische Einflüsse, uns unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen sofern sie nicht von uns zu verantworten sind, vorliegen oder mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

Mängelansprüche entstehen ferner nicht für den Fall, dass die überlassene Software durch den Kunden mit Fremdsoftware verbunden wird, und keine Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software gegeben ist, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden beruhen. Mängelansprüche entstehen auch nicht für den Fall, dass der Kunde nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

- 6.10 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Anlagen, Förderbänder und sonstigen Maschinen des Kunden oder eines Dritten nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 6.11 Die Benutzung der Liefergegenstände darf nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal erfolgen.
- 6.12 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn
- die Liefergegenstände oder Leistungen unsachgemäß behandelt, gelagert, montiert, verwendet, ungeeigneten und vertraglich nicht vorausgesetzten chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt oder überbeansprucht worden sind, oder
 - die Liefergegenstände oder Leistungen mit mangelhaften Bauvorhaben oder ungeeignetem Baugrund verbunden werden, oder
 - die Liefergegenstände oder Leistungen in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden sind, oder
 - mit uns nicht abgestimmte Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten an den Liefergegenständen oder Leistungen vorgenommen werden oder Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der geltend gemachte Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme steht, oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Liefergegenstände (z. B. Bedienungsanleitung) oder Leistungen nicht befolgt hat, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer dieser Umstände für das Auftreten des Fehlers ursächlich geworden ist.

- 6.13 Wir übernehmen keine Garantien. Wir haften außerdem nicht für solche Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Leistungen, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers – insbesondere auf einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Besteller vorgeschriebenen Materials - beruhen. Dies gilt in vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich die Liefergegenstände als für den Kunden ungeeignet erweisen.
- 6.14 Nur, wenn unsere Leistungen trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 6.15. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.
- 6.16. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet der vorstehend genannten Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.
- 6.17. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9. (Teil A) und sind im Übrigen ausgeschlossen

7. Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Reparatur-/Wartungsort beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Teil F – Werkvertragliche Leistungen

1. Geltungsbereich und Umfang der Leistungen

- 1.1. Diese besonderen Bestimmungen der AGB – Teil F (Werkvertragliche Leistungen) mit Stand bei Vertragsabschluss für Reparaturen und Wartungen gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AGB (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.
- 1.2. Werkvertragliche Leistungen gelten nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Leistung "werkvertragliche Leistung" oder "Werkvertrag" bezeichnet haben.
- 1.3. Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Ergänzend zu diesen Regelungen finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

2. Zahlung

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - 60% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 40% nach Leistung bzw. Meldung der Liefer-/Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Hauptteile,den Restbetrag nach Gefahrübergang.
- 2.2. Wir können den Beginn unserer Leistungen vom Eingang der vereinbarten Anzahlung abhängig machen.

3. Mitwirkungspflichten

Die Regelungen der Ziffer 3. (Teil D) gelten entsprechend.

4. Änderungen

- 4.1. Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Leistungen.
- 4.2. Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und uns mit dem Kunden über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden wir keine Einigung, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 4.3. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

5. Abnahme

Die Regelungen der Ziffer 5. (Teil E) gelten entsprechend.

6. Mängel

Die Regelungen der Ziffer 6. (Teil E) gelten entsprechend.

7. Kündigung

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, können wir eine pauschale Vergütung in Höhe von 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn wir mit der Ausführung noch nicht begonnen haben. Haben wir mit der Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.